

Gerichte, Ansprachen usw. im Domleschg, „ennet dem Nied. Fürstenuau halb“, wie es durch Marksteine bestimmt ist, und ebenso auf das Dorf Sils verzichten. Ausgenommen sind die eigenen Leute, Güter, Lehen usw. des Grafen. Im andern Teile, welcher dem Grafen verbleibt, sollen dem Bischofe die eigenen Leute, Güter usw. vorbehalten sein. Den Hof zu Zufalt und den Zehnten in Scheid erhält der Graf zu lebenslänglicher Nutznießung. ¹⁾

Um die nämliche Zeit, nämlich Ende September 1470 verzichteten die Planta auf die Gerichtsbarkeit im Oberengadin unter der Bedingung, daß ein Tauglicher des Geschlechtes Planta jeweilen vom Bischofe das Richteramt als Lehen erhalte. Die Hälfte der Bußen soll dem Bischofe zufallen und die Kosten für die Uebelthäter sollen ebenfalls geteilt werden. ²⁾

Vom Herbst 1470 bis Sommer 1471 nahm Bischof und Gotteshausbund eine gemeinsame Angelegenheit in Anspruch. Graf Hugo von Montfort-Zettnang verkaufte am 19. Sept. 1470 dem Herzog Sigmund von Oesterreich die Gerichte Schanfigg, Churwalden, Lenz, Davos u. Klosters. Die Gerichte weigerten sich jedoch, dem Herzog zu huldigen. Nun sandten der Bischof, das Domkapitel und der Gotteshausbund den Dompropst und den Stadtschreiber von Chur an den Herzog und ließen ihm vorbringen: Die Gerichte weigern sich zu huldigen, da sie lieber dem Gotteshausbund sich anschließen würden. Daher machen Bischof, Domkapitel und Gotteshausbund den Vorschlag, die Gerichte zu kaufen und sodann im Verein mit diesen ein Bündnis mit dem Herzog einzugehen. Sigmund war bereit, in den Kauf einzuwilligen, er wollte auch 1200 fl. von der Kaufsumme nachlassen. Bedingung war, daß das Bündnis zustande komme. Für dasselbe gab er den beiden Boten einen Entwurf mit. Darauf sandte er seine Räte Wolfenstein und Kottenstein nach Chur, um zu unterhandeln. Der Gotteshausbund verlangte einige Abänderungen des Vertragsentwurfes, unter anderem forderte er für sich und die Gerichte Zollfreiheit in den österreichischen Gebieten, was der Herzog nicht zu-

¹⁾ Chur=Zir. Arch. B. f. 188.

²⁾ I. c. f. 183. b. P. C. Planta, Die currät. Herrschaften in der Feudalzeit. S. 53 und 54.